

## **Satzung**

des Vereins **Anrath 1tausend e. V.**, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld unter der Registriernummer VR 4297.

### **Präambel**

Anlässlich des 1000-jährigen Bestehens von Anrath wurde der Verein Anrath 1tausend e.V. gegründet. Die Arbeit des Vereins beruht auf den gemeinsamen Gedanken der Solidarität, der Schicksalsgemeinschaft und der Verantwortung füreinander und miteinander der Bürger der Stadt Willich.

Der Verein setzt sich das Ziel eine Stiftung zu gründen, um Menschen in der Stadt, die unverschuldet in Not geraten sind, zu helfen und/oder ähnliche Anliegen zu unterstützen. Bis zur Errichtung dieser Stiftung wird der Verein unmittelbar an Menschen Hilfe leisten, die sich unverschuldet in einer Notlage befinden.

Anrath 1tausend wird dazu unter anderem Kulturveranstaltungen durchführen, Sponsoren suchen und zu Spenden aufrufen und sammeln.

In diesem Sinne gibt sich Anrath 1tausend folgende Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Anrath 1tausend e.V."
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Willich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten sowohl gemeinnütziger als auch mildtätiger Zwecke, sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Schwerpunkt soll dabei das Schicksal und die Hilfe für Menschen in Willich stehen, die sich unverschuldet in einer Notlage befinden. Der Verein wird langfristig darauf hinarbeiten, eine Stiftung zu gründen, um damit die Vereinszwecke nachhaltig zu erreichen. Die wünschenswerte Gründung ist jedoch nachrangig zur Hilfe bedürftiger Bürgerinnen und Bürger der Stadt Willich.
3. Der Verein erzielt seine Mittel für mildtätigen Zwecke und Ziele u.a. auch durch die Förderung von Kunst und Kultur:
  - a. Durchführung von Kulturveranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen, etc.) und die dadurch aktive Förderung von Kunst und Kultur. Dazu sollen alle gesellschaftlichen Bereiche eingeladen werden, sich aktiv zu beteiligen. Die erzielten Gewinne sollen den oben genannten mildtätigen Zwecken zugutekommen.

- b. Sammeln von Spenden und Hilfe durch Sponsoren.
4. Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein auch projektbezogene Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen oder Vereinen eingehen oder deren Projekte finanziell unterstützen. Der Vorstand prüft alle Vorschläge auf grundsätzliche Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben des Vereins und wird den Mitgliedern die Projekte zur Entscheidung vorstellen. Vertreter des Projekts können hierbei zu der entsprechenden Mitgliederversammlung eingeladen werden.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder<sup>1</sup> können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

---

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz), jedoch mit Rücksicht auf die bessere Lesbarkeit wurde auf die separate Auflistung der Titel/Funktionen in weiblicher Form verzichtet

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Vergabeausschuss.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
  - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
  - c. Beratung über den Stand der Aktivitäten des Vereins;
  - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - e. Beschlussfassung über projektbezogene Kooperationen und die finanzielle Unterstützung von Projekten, gemäß § 2 Abs. 4;
  - f. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten;
  - g. Wahl der Beisitzer des Vergabeausschusses;
  - h. Bestätigung des sachkundigen Mitgliedes des Vergabeausschusses;
  - i. Wahl der Kassenprüfer;
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Bis Ende April eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt („Jahreshauptversammlung“). Zu dieser und weiteren Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Erträge des Vereinsvermögens und die dem Vermögen nicht zuzuführenden Zuwendungen (z.B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen (§ 62 Abs. 1 AO). Freie Rücklagen können bestehen bleiben, ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Vereinszwecks wieder aufgelöst werden. Über die Bildung der Rücklage ist jährlich zu entscheiden.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist insgesamt für alle Obliegenheiten zuständig, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) sowie ein bis zu drei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Gleichzeitig werden gewählt: Vorsitzender, Kassenwart und ein Beisitzer und im darauffolgenden Jahr: Stellvertreter und Schriftführer und weitere Beisitzer. Sie bleiben jeweils bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
3. Legt ein Vorstandsmitglied sein Mandat im Laufe eines Geschäftsjahres nieder, kann der Vorstand ein Mitglied für diese Aufgabe bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.
4. Der Vorstand soll regelmäßig tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf und stellt diesen in einem Geschäftsbericht der Mitgliedschaft vor.
7. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 8 Vergabeausschuss**

1. Der Vergabeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (oder eines von ihm zu benennenden Stellvertreters), dem Schatzmeister, einem im Sozialrecht sachkundigen Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzer. Ein Beisitzer ist Schriftführer.
2. Der Vergabeausschuss entscheidet verbindlich über den Personenkreis und die Zuwendungshöhe (s. auch Punkt 5) für die jeweiligen Personen. Die Beschlüsse des Vergabeausschusses werden durch den Vorstand umgesetzt.

3. Der Vergabeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt die beiden Beisitzer für zwei Jahre.
5. Der Vorstand bestimmt das sachkundige Mitglied, das durch die der Ernennung folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Eine fortlaufende Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erfolgt alle zwei Jahre.
6. Die Zuwendungshöhe beträgt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 €. Mit einstimmigem Vorstandsbeschluss kann dieser Betrag im Einzelfall erhöht werden.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden oder dem von ihm benannten Stellvertreter zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand hat jederzeit die Befugnis zur Einsichtnahme in die Unterlagen (ggf. in anonymer Form). Die Mitgliederversammlung erhält einen zusammenfassenden Jahresbericht. Im Übrigen wird der Vergabeausschuss die Antragsunterlagen und die Gründe seiner Entscheidungen vertraulich behandeln.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen alternierend. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, sich die gesamten Kassenunterlagen zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen. Eine Kassenprüfung hat mindestens jährlich einmal (vor der Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Der Kassenprüfbericht ist schriftlich der Jahreshauptversammlung vorzulegen und dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

### **§ 10 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert und weitergegeben: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen

Aufbewahrungspflicht unterliegen, bleiben für die weitere Verwendung gespeichert und werden nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung müssen den stimmberechtigten Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen. Später eingehende Vorschläge können erst bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an Gutes beginnt im Kleinen e.V., Willich und Deutscher Kinderhospizverein e.V., Olpe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2019 beschlossen, zuletzt geändert mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 03.03.2021 und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.